

Es ist bey Uns unmittelbar in Vorschlag gebracht worden, Was machen zu Verhütung der nachtheils, der aus einem Zufälligen gänzlichen Verlust der Kirchen-Bücher einer Parochie in Erbschafts-fällen und sonst entstehen könnte, es diensam und gerathen seyn könnte die Tauf- Copulations- und Todten-Register künfttig Viertheljährig abschreiben und Attesstieren und das solchergestalt zu verfertigende Duplicat an einem besonderen Orte aufbevahren zu lassen.

Nachdem Wir nun diesen Vorschlag Allernädigst genehmiget, so ist Unser Wille.

1) dass in gedachtem Duplicat die Confitenten, Verlobten und Confirmirten weggelassen und nur die gebohrene Copulierten und Verstorbenen darinn aufgeführt werden mögen.

2) Dass das Abschreiben nur mit dem Jahr 1763 als in welchem das Schema Worauf die Register eingerichtet werden müssen, Vorgeschieden worden, anfangen könne.

3) Dass zu diesem Abschreiben ein eigenes Buch von gehörig grosem format auf Kosten des Kirchen Ærarii oder der Gemeinde einzubinden und für die getauften Copulierten und Verstorbenen in 3 Theil abzuteilen zu paginiren, durchzuziehen, von den p.t. Kirchen-Visitatoribij zu besiegeln, und von den Patoribij die richtigkeit der Abschriftt entweder jährlich oder quataliter sub fide pastorali zu attestieren für.

4) Dass das Abschreiben dem Küster oder einen Schulmeister gegen 2 skl a Bogen aus dem Kirchen ærario aufgetragen und dahin gesehen werden solle, dass es Beharlig und besonders die Nahmen deutlich geschrieben werden.

5) Das die Abschriftten in gehöriger entfernung von den ordentlichen Kirchen Bücher entweder in der Kirche oder in den Probsteijen oder beij den Schulmeistern die sie gemacht sorgfältig und an Keinen fünften Orte Verwahret werden müssen, und

6) Dass die ertheilung Glaubwürdiger Zeugnisse wann solche verlangt werden, von den Pastroibij /: Keines weges aber von den Schulmeistern, welche die Bücher abgeschrieben oder aufbewahren :/ gegen die gewöhnlichen Gebühr geschehen solle. Wir geben Euch demnach solches zur weiteren erforderlichen Verfügung Hierdurch Allernädigst Zu erkennen und verbleiben.

Geben unter Unserm Vorgedanktem Königl. Insiegel im Ober-Gericht und Ober-Consistorio auf Unserm Schlosse Gottorff d. 20 Oct 1775.

v. Jügert - Carstens  
Lobedane